

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die Anwendung der Regelungen des § 46 Abs. 6 Schulgesetz zum Aufnahmeverfahren von Schülerinnen und Schülern an Niederkasseler Schulen ab dem Schuljahr 2015/2016. Danach werden Schülerinnen und Schüler, die in ihrer Wohnsitzgemeinde eine Schule der von ihnen gewählten Schulform besuchen können, nur dann an einer Niederkasseler Schule aufgenommen, wenn dies die Aufnahmekapazität an der gewünschten Schule zulässt.